Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 489. **Freitag** den 25. September 1896. **90. Jahrgang.**

Zwei Gesetze gegen Consum-Vereine und Waarenhäuser, gegen Hausirer und Detailreisende.

Von Dr. jur. Brandis. (Nachdruck verboten.)

Auf lebhaftes Andrängen aus den Kreisen des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes sind im August d. J. zwei Gesetze erlassen, welche den ausgesprochenen Zweck haben, den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden und Kaufmann zu schützen. Es ist in diesem Blatte zur Zeit der Berathungen der Gesetze im Reichstage hinlänglich Stellung zu den damals geplanten Maßregeln genommen. Jetzt, nachdem die Gesetze erlassen sind, erscheint es an der Zeit, klarzulegen, was bei den hin- und herwogenden Berathungen und bei den, gerade bei diesen Gesetzen auffallend oft wechselnden Ergebnissen der Abstimmungen in den drei Lesungen denn schließlich endgiltig herausgekommen ist und demnächst in Kraft treten wird.

Die Ueberschrift bezeichnet den wichtigsten Inhalt der beiden Gesetze vom 6. und 12. August 1896. Daß Consum-Vereine nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter Waaren verkaufen dürfen, ist bereits geltendes Recht. Jetzt ist eine Ausnahme gemacht zu Gunsten der landwirthschaftlichen Consum-Vereine, welche, ohne Haltung eines offenen Ladens, die Vermittelung des Bezugs von ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren (z. B. Dünger, Futterartikel) besorgen, hinsichtlich dieser Waaren. Von dieser Vergünstigung abgesehen, soll mit Strenge darüber gewacht werden, daß Consum-Vereine nicht auch an Nichtmitglieder ihre Waaren absetzen. Zu dem Zwecke sollen die Waarenverkäufer von den Käufern die Vorzeigung der Legitimation fordern, daß sie Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern sind, und soll die höhere Verwaltungsbehörde prüfen, ob den Verkäufern eine genügende Anweisung ertheilt wird. Verabfolgt der Verkäufer an fremde Personen Waaren, so setzt er sich einer Geldstrafe von 150 ℳ aus. Auch Mitglieder, welche ihre Mitgliedskarte oder sonstige Legitimation einer fremden Person zum Zwecke unbefugter Waaren-Entnahme überlassen, verfallen gleicher Strafe, und ebenso auch, wer von einer fremden Legitimationskarte Gebrauch macht.

Denselben Strafen, wie die Beamten und Mitglieder von Consum-Vereinen, verfallen auch Beamte und Mitglieder der Beamten- und Officier-Vereine und dritte Personen, welche dort auf fremde Mitgliederkarten kaufen. Dasselbe gilt auch für Consum-Anstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamte betrieben werden. Jedoch ist es diesen Anstalten und Vereinen gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch an Dritte abzugeben.

Marken, welche anstatt baaren Geldes die Inhaber zur Bezahlung oder zum Bezug der Waaren berechtigen, dürfen nicht ausgegeben werden.

Da vielfach die bezeichneten Vereine, ebenso wie die Consum-Vereine, mit Gewerbetreibenden wegen billigerer Waaren-Abgabe an die Mitglieder (zum Beispiel 5 Proc., 10 Proc. Rabatt) in Verbindung stehen, so dürfen auch diese Gewerbetreibenden keine Marken auf den Inhaber ausgeben, auch darf für Einkäufe bei ihnen die Mitgliedskarte nicht an dritte Personen übertragen werden.

Haben diese Bestimmungen den Zweck, den Geschäftsbetrieb dieser Vereine auf ihre Mitglieder zu beschränken, so sollen andere Vorschriften eine Gleichstellung, speciell der Consum-Vereine, mit den gleichartigen geschäftlichen Einzelbetrieben herbeiführen. Die Consum-Vereine mit ihren Gehilfen und Lehrlingen werden der kaufmännischen Sonntagsruhe unterworfen. Sofern dieselben Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, bedürfen sie dazu der Erlaubniß, und der Kleinhandel ist ebenso wie derjenige der Einzel-Kaufleute vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Was die Hausirer anbetrifft, so werden zunächst höhere persönliche Anforderungen an dieselben gestellt, insofern, als nicht mehr die Volljährigkeit genügt, sondern der Hausirer das 25. Lebensjahr vollendet haben muß, es sei denn, daß er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist. Der Wandergewerbeschein darf außer in den bisherigen Fällen versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft ist und wenn wegen dieser und der übrigen Vergehen nicht, wie bisher, auf eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen erkannt, sondern schon, wenn auf eine solche von mindestens einer Woche erkannt und dies nicht nur innerhalb der letzten drei Jahre, sondern innerhalb der letzten fünf Jahre geschehen ist.

Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen überhaupt ausgeschlossen sind außer den bereits ausgenommenen Gegenständen: Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt- und Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumen-Samen, außerdem Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, ferner Druckschriften, welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Das Feilbieten irgend welcher Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen für alle Waaren ist im Umherziehen untersagt, wenn der Verkauf auf Abzahlung unter der Bedingung erfolgen soll, daß der Veräußerer bei Nichtzahlung des Käufers oder Miethers von dem Vertrag zurücktreten kann.

Den Hausirhandel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel können die Landesregierungen beschränken.

Wohl der praktisch wichtigste und daher der am meisten umstrittene und in der Tagespresse am lebhaftesten erörterte Punct ist das an die Inhaber stehender Geschäftsbetriebe gerichtete Verbot, durch ihre Reisenden die Privatkundschaft besuchen zu lassen, das Verbot des sogenannten Detailreisens. Die Reisenden dürfen nur Kaufleute in deren Geschäftsräumen oder solche Personen aufsuchen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, also in der Regel nur Fabrikanten oder Handwerker, Gastwirthe, Händler. Eine Ausnahme ist gemacht für Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke. Der Bundesrath kann jedoch „noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbebetrieben" Ausnahmen zulassen, und man hört bereits, daß Handelskammern nicht nur für Wein, Cigarren und Wäsche, sondern für fast alle Artikel Freigabe von dem Verbote des Detailreisens für ihren Bezirk nachgesucht haben. Wird ausnahmsweise das Detailreisen vom Bundesrath erlaubt, so genügt für den Reisenden nicht, wie bisher die Gewerbelegitimationskarte, sondern er bedarf eines Wandergewerbescheins. Das Geschäft, welches reisen läßt, braucht aber nicht obendrein die Hausirersteuer zu zahlen, sondern das Detailreisen wird dem stehenden Gewerbe zugerechnet. — Die Geschäfte, welche nicht mehr reisen lassen dürfen, werden darauf beschränkt sein, sich durch Briefe, Circulare, Musterbücher, Preislisten, Kundenverzeichnisse, Zusendung von Proben ꝛc. zu empfehlen. Nicht mehr der Reisende persönlich, sondern der Briefträger wird die geschriebenen oder die gedruckten Geschäftsempfehlungen den Privatpersonen überbringen.

Weniger Anfechtung erfuhr die Bestimmung, daß Kinder unter 14 Jahren nicht hausiren, auch auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten keine Gegenstände feilbieten dürfen. In Orten, wo das Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde dasselbe höchstens für vier Wochen im Jahre gestatten.

Wander-Auctionen sollen nur bei leicht verderblichen Sachen zulässig sein.

Höhere Ansprüche werden an die persönliche Qualification Jemandes gemacht, der den Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen betreibt. Der Gewerbebetrieb ist ihm zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Bei Schauspiel-Unternehmern besteht schon eine ähnliche Vorschrift. Neu hinzugekommen ist, daß die erforderliche Erlaubniß dem Nachsuchenden versagt werden soll, wenn er den Besitz der nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag. Auch gilt die Erlaubniß stets nur für das bezeichnete Unternehmen; zu einer wesentlichen Veränderung des Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß. Diese Vorschrift findet auch auf die bereits ertheilten Erlaubnißscheine Anwendung.

Beide Gesetze treten erst mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft, um den durch dieselben in ihrem Gewerbe betroffenen Personen und Vereinen Zeit zu lassen, sich darauf einzurichten.

Deutsches Reich.

L. **Leipzig**, 24. September. Die Strafkammer beim Amtsgerichte Sondershausen hat am 2. Juni den Schuhmacher Albert Voigt und den Maurer Wilhelm Nottrodt wegen Vergehens gegen § 112 des Str.-G.-B. zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Beide hatten eine socialdemokratische Flugschrift „Das Schlachtenjubiläum" verbreitet, in welcher die Ereignisse von 1870 im socialdemokratischen Sinne besprochen werden und welche mit dem Ausrufe schließt: „Krieg dem Kriege!" Die Verbreitung an sich wäre zwar nicht strafbar gewesen, aber die Angeklagten hatten die Schriften auch in einem Hause verbreitet, welches als Standquartier für Soldaten diente. Dies hätten sie, so heißt es im dem Urtheile, offenbar bemerken müssen und haben es auch bemerkt, denn sie haben durch das Fenster gesehen und beim Lampenschein Soldaten im Zimmer wahrgenommen. Die Angeklagten haben ferner, wie das Gericht annimmt, gewußt, daß ein Corpsbefehl ergangen ist, wonach es den Soldaten verboten ist, socialdemokratische Schriften zu lesen, zu verbreiten und in ihre Quartiere einzuführen. Dieser Corpsbefehl ist eine auf Grund kaiserlichen Befehles erlassene gesetzliche Anordnung, wie sie § 112 des Str.-G.-B. im Auge hat. Zur Verletzung dieser Anordnung haben die Angeklagten nach der Feststellung des Gerichtes die Soldaten anreizen wollen. — Gegen das Urtheil hatten die Angeklagten Revision eingelegt, die heute den 3. Strafsenat des Reichsgerichtes beschäftigte. Behauptet wurde, das Urtheil enthalte unlösbare Widersprüche. Der Reichsanwalt erklärte, solche nicht finden zu können. Nach den Feststellungen hätten die Angeklagten das betreffende Verbot gekannt, also dolos gehandelt. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

C. H. **Berlin**, 24. September. Bei den Volkszählungen von 1890 wurde in Berlin eine, wenn auch unbedeutende, relative Verminderung der Lehrlinge constatirt und daraus hier und da der Schluß gezogen, daß mit der Zeit die gelernten Arbeiter durch die ungelernten verdrängt werden würden. Selbstverständlich war das Wasser auf die Mühle der „Genossen", die daraus den „Beweis" schöpften, daß die bestehende Gesellschaftsordnung in der Auflösung begriffen und die ersehnte Vernichtung des Kleinhandwerkes nur noch eine Frage der Zeit sei. Das letzte von der städtischen Deputation für Statistik herausgegebene Heft über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. December 1890 macht diesen „Beweisführungen" ein Ende; ausdrücklich wird bezeugt, daß eine Verdrängung der gelernten durch ungelernte Arbeiter, wie sie die bei früheren Zählungen wahrgenommene relative Abnahme der Lehrlingsausbildung hatte befürchten lassen, nicht eingetreten ist. Die Gesellen haben sich, was besonders hervorgehoben wird, noch mehr als die Arbeiter über den Durchschnitt vermehrt. Der Bericht spricht dann — auch das ist sehr bemerkenswerth — die Vermuthung aus, daß namentlich die gelernten Arbeiter unter den Zuwandernden zahlreich vertreten sind. Das ist richtig; fleißige und intelligente Gesellen werden jederzeit ihr gutes Fortkommen in Berlin finden, und unter den ersten Handwerksmeistern Berlins kennen wir eine ganze Anzahl, die mit dem Ränzel nach Berlin gekommen und durch Tüchtigkeit und Fleiß sich zu den ersten Meistern ihres Gewerks heraufgearbeitet haben; zu den Schwärmern für Innungszwang und Befähigungsnachweis gehören sie freilich nicht; trotz alles Geredes hat das Handwerk in Berlin immer noch einen goldenen Boden; nicht der ungelernte Arbeiter, sondern der gelernte beherrscht das Terrain, wie es in dem von dem Director Boeckh herausgegebenen Heft ausdrücklich bezeugt wird.

△ **Berlin**, 24. September. Auch der jüngste vom „Vorwärts" veröffentlichte Rechenschaftsbericht der socialdemokratischen Parteileitung bietet einen Beleg dafür, in welcher Weise die Socialdemokratie bemüht ist, die von der socialen Gesetzgebung geschaffenen Organisationen für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Der Bericht weist u. A. auf die Bedeutung der Gewerbegerichte als Einigungsämter hin und betont, daß die letzteren namentlich bei Streiks und ähnlichen Anlässen für die Arbeiter von großer Wichtigkeit seien. Wenn einige „Classenbewußte" darin vertreten seien, so könnten sie einer von den Capitalisten versuchten „Verschiebung des Kampffeldes" vorbeugen, das heißt Entscheidungen zu Gunsten der Arbeiter herbeiführen. Mit dieser Nutzbarmachung der Gewerbegerichte für socialdemokratische Zwecke steht die Bemerkung des Berichts der Parteileitung auf gleicher Stufe, daß die „Genossen" sich „eifrig bemüht" zeigten, „die Verwaltung der Ortskrankencassen zu beeinflussen". Der Bericht knüpft die Auslassung daran, dieser „lobenswerthe Eifer" sei eine glänzende Widerlegung der von den Gegnern der Socialdemokratie stündig wiederholten Verleumdung, dieselbe negire die durch die Socialgesetzgebung den Arbeitern gebotenen Vortheile. Diese frivole Bemerkung bekundet so recht den Geist, aus welchem heraus die Socialdemokratie die ganze sociale Gesetzgebung in Deutschland betrachtet. Sie wird ergänzt durch die weitere Auslassung des Parteiberichts, daß man sich in der Socialdemokratie darüber freue, daß alle socialpolitischen Einrichtungen, die bestimmt seien, der Socialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen, diese zu bester Fahrt aufblähten. So wenig wir dem Gedanken Raum geben, es müsse ein Abbruch der bestehenden Socialgesetzgebung oder auch nur ein thatsächlicher Stillstand in derselben daraus eintreten, weil die Socialdemokratie sich bemüht zeigt, die Organisationen dieser Gesetzgebung in ihrem Parteiinteresse auszubeuten, so muß das Verhalten der „Genossen" doch die Erwägung nahe legen, ob es nicht an der Zeit sei, schärfere Cautelen gegen den Mißbrauch eines bodenlos gedachten und durchgeführten legislatorischen Werkes einzuführen. Vor Allem aber muß das beinahe cynische Bekenntniß der socialdemokratischen Parteileitung, daß die socialen Gesetze für sie nur Handhaben seien zur Förderung der Pläne der Partei, davor warnen, durch Maßregeln, wie die von verschiedenen Seiten geforderte Anerkennung der gewerblichen Berufsvereine den Socialdemokraten eine noch breitere Unterlage für die Verwirklichung ihrer Absichten zu bieten. Die Erfüllung der bezeichneten Forderung würde sehr bald dazu führen, daß die „Genossen" innerhalb der deutschen Arbeiterschaft die völlige Herrschaft an sich reißen. Welcher Art das socialdemokratische Regiment ist, hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten bereits gezeigt. Eine Anerkennung der socialdemokratischen Tyrannei von Rechtswegen müßte die auf der Basis der socialen Gesetzgebung geschaffenen Organisationen geradezu vergiften, und die Zeit würde nicht fern sein, wo das sociale Friedenswerk ganz und gar zu einer Waffe für die Umsturzpartei im Kampfe gegen die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung würde.

* **Berlin**, 24. September. Wir haben vor einigen Wochen tadelnd darauf hingewiesen, in welchem unwürdigen Zustande das alte Reichstagsgebäude am Sedantage sich befunden habe. Eine Geschichte des traurigen Schicksals, das dem langjährigen Heim der deutschen Volksvertretung seit der Einweihung des neuen Reichshauses zu Theil geworden ist, giebt der Berliner Correspondent der „N. Zürch. Ztg." in folgenden Ausführungen: „Das alte Reichstagsgebäude in der Leipziger Straße ist ganz elend herabgekommen. Ein Geist grotesker Pietätlosigkeit schwebt um das graue Gemäuer, in dem dreißig Jahre lang die größten geschichtlichen Ereignisse des neuen deutschen Reiches den parlamentarischen Segen erhielten. Welch unanständiges Schicksal ward dem alten Bau der ersten deutschen Volksvertretung zu Theil! Damit verglichen ist ja die Laufbahn eines edlen Rennpferdes, das als gewöhnlicher Droschkengaul endet, noch vornehm zu nennen. Nachdem der Reichstag sein neues prunkvolles Haus am Brandenburger Thor bezogen hatte, wurde das alte Reichstagsgebäude vermiethet. Anfänglich hauste ein Verein für Volks-Gesundheitslehre darin, bei dem die gute Absicht (?) wohl stärker als das finanzielle Können war. Dann wurden belehrende und unterhaltende Vorträge darin gehalten; von diesen ging man zu billigen Concerten über. Hierauf machte sich ein Trödelhandel mit alten Teppichen in den ehemals geweihten Hallen breit, daneben eine Gemäsesammlung mit Obstverkauf ꝛc. Eine Sportausstellung wurde versucht, die mit schwindsüchtiger Eile zu Grabe ging. Anderen Ausstellungs-Unternehmungen blühte kein besseres Loos. Eine Ausnahme machte nur die merkwürdige Ausstellung von einem Dutzend Christusbilder moderner deutscher Meister, die während des vergangenen Sommers im ersten Stockwerk des Gebäudes abgehalten wurde, in jenen Fractionszimmern, wo ehedem wenig von christlicher Friedfertigkeit zu spüren war... Sieht man von dieser Benutzung der alten Reichstagsräume ab, die nicht unwürdig erschien, so waren die anderen Verwendungen alle zum Erbarmen. Ein ungeheurer Pleite-Geier schwebte beharrlich über dem Bau, als wollte er rächen, was Pietätloses und Geschmackwidriges dort vor sich ging, wo einst Bismarck, Moltke, Roon, wo Windthorst, Bennigsen, Lasker, Eugen Richter und sonstige Große und Kleine des deutschen Volkes gewandelt und gehandelt hatten. Als ich das letzte Mal in dem alten, lieben und nun so schmählich entehrten Sitzungssaale war, stand an der Stelle des früheren Präsidentensitzes eine Art Schnapsbude, worin ein zuvorkommendes Mägdelein mit einladenden Geberden Sport-Liqueur und Sport-Parfüm anbot. Dort, von wo der erste deutsche Reichskanzler so manches Mal mit seinem Wort die ganze Welt bewegt hatte, saß eine junge Radfahrerin und probirte neue Wadenstrümpfe. Vordem waren Rothkohl, Kegelkugeln, Leibbinden und Stiefelwichse an jener Stelle zu sehen; eines Abends auch eine Baggrige und später allerlei mehr nützliches als beschreibbares Hausgeräth. Das war ungefähr an der Stelle, über welcher so lange die große deutsche Flagge mit der goldenen Widmung der Deutschen von New Orleans zur Erinnerung an die Einigung des deutschen Reiches gewebt hatte. Das Innere des alten Reichstagsgebäudes ist allmählich ganz ergraut und verschmutzt; ein Placat zeigt an, daß jetzt in irgend einem seiner Räume das neue Kohlenstaub-Verbrennungsverfahren ein Unterkommen fand; vielleicht werden die letzten Erinnerungen an eine große Zeit nun damit gründlich ausgeräuchert. . . . Welch Wandel aller irdischen Herrlichkeit in diesem Foyer des alten Reichstages! Aus den staubigen Ecken, aus dem verschmutzten Wänden, hinter den abgetretenen Treppen und den Resten der verschiedenen früheren Ausstellungen aller Art lugt die Vergänglichkeit und das Vergessen heraus. Du lieber Himmel, soviel Pietät hätte man doch eigentlich für das erste deutsche Reichstagsgebäude haben können, daß man es nicht wegen einiger Tausend Mark lumpiger Miethseinnahme so ganz von jeder achtungsvollen Erinnerung entblößte. Bis das Haus eingerissen wird und einem Neubau Platz macht, hätte man wohl irgend eine würdige öffentliche Sammlung dort zur unentgeltlichen Besichtigung unterbringen können, anstatt es wie einen Trödelladen zu vermiethen."

Y. **Berlin**, 24. September. (Telegramm.) Nachrichten aus Rominten zufolge erfreut sich der **Kaiser** daselbst fortdauernd des besten Wohlseins. Die Kaiserin, welche gestern früh gegen 8 Uhr wohlbehalten in Ploen angelangt ist, gedenkt daselbst bis zum Sonnabend zu verweilen und sich an diesem Tage nach Grünholz zu begeben.

B. **Berlin**, 24. September. (Privattelegramm.) Der armenische Lehrer **Thoumajan** hat, der „Staats-Ztg." zufolge, im Laufe des gestrigen Tages von der Berliner Polizei einen Ausweisungsbefehl erhalten, weil er sich als Ausländer „lästig" gemacht hat.

B. **Berlin**, 24. September. (Privattelegramm.) Für die Einberufung des **Colonialraths** ist laut der „Nat.-Ztg." der Termin noch nicht bestimmt, doch sind den Mitgliedern einige Vorlagen bereits zugesandt worden.

B. **Berlin**, 24. September. (Privattelegramm.) Der **internationale Frauencongreß** hatte auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung: Gesundheits- und Krankenpflege, Wohlfahrtseinrichtungen, Mäßigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen. Ueber häusliche und öffentliche Gesundheitspflege sprach Frau Lina Morgenstern. Gesundheitslehre und -Pflege seien Sachen, die jede Frau bethätigen könne, leider aber würden die Töchter viel zu wenig für ihren künftigen Beruf als Mutter vorbereitet. Man verlange von der Mutter Verantwortlichkeit, ohne sie zu belehren. Gesundheitslehre müsse daher in jeder höheren Classe gelehrt werden. Oberschwester Anna Stoch berichtete sodann über das hiesige Victoriahaus für Krankenpflege, das z. Z. mit 250 Schwestern wirkt. Sie schloß mit dem Wunsche, daß sich noch mehr Frauen dem Werke zuwenden möchten, das da eintreten will, wo evangelische und katholische Schwestern nicht ausreichen. Lebhaftes Interesse erregte der Bericht von Frl. Clara Müseler-Berlin über die Thätigkeit des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Colonien. In den 8 Jahren der Wirksamkeit sind 42 Pflegerinnen ausgesandt, von denen nur 7 vorzeitig zurückkehren mußten und eine dem Klima erlag. Zur Zeit sind 15 Schwestern in Thätigkeit. Im Anfang waren viel Schwierigkeiten zu überwinden; die erste Anstalt in Dar-es-Salaam wurde demolirt und nur mit Noth entkamen die beiden Schwestern. Von Bedeutung ist es, daß man neuerdings auch Wirthschaftsschwestern ausgesandt hat. Ueber Feriencolonien sprach sodann Frau Jessen, die Vorsitzende des Berliner Comités für Feriencolonien. Geh. Rath Dr. med. Bär-Berlin forderte hierauf die Congreßmitglieder und die Frauen überhaupt zum Kampf gegen den Alkoholismus auf, und von englischer Seite wurde über die Mäßigkeitsfrage gesprochen. Frau Bieber-Böhm-Berlin besprach die Bedeutung der Gesundheit der Eheschließenden im Zusammenhang mit der Sittlichkeitsfrage.

B. **Berlin**, 24. September. (Privattelegramm.) Eine von etwa 3000 Personen besuchte öffentliche Versammlung, die von **socialdemokratischen Frauen** einberufen war, fand gestern Abend hier statt, um gegen den hier tagenden internationalen Frauencongreß zu protestiren. Eine Anzahl der zu diesem Congreß delegirten Frauen war erschienen. Frau Clara Zetkin-Stuttgart referirte unter dem stürmischen Beifall der Anwesenden über die bürgerliche und proletarische Frauenbewegung und betonte, daß die proletarischen Frauen nichts mit den Reformbestrebungen der bürgerlichen Frauen gemein hätten. Ueber die „Lage der Arbeiterinnen" sprach Frau Greifenberg und hob hervor, daß die Lage äußerst traurig sei. Ueber die „Entwickelung der deutschen Arbeiterinnenbewegung" sprach Frau Apotheker Ihrer-Velten. In der Discussion sprach Frau Schlesinger-Eckstein-Wien und bedauerte, daß solche Classenunterschiede beständen; in Oesterreich kenne man dies nicht. Mit einem Hoch auf die socialdemokratische Bewegung schloß die Versammlung.

— Zur Erleichterung des Wohnens von Arbeitern in weiterer Entfernung von ihrem Beschäftigungsort hat der in Blumenthal (Reg.-Bez. Stade) bestehende Spar- und Bauverein eine bemerkenswerthe Neuerung dadurch eingeführt, daß er solchen Mitgliedern, welche darauf antragen, ein Fahrrad auf Abzahlung liefert. Durch Benutzung des Fahrrades wird der Weg von und nach der Arbeitsstelle, der jetzt zwischen 12 und 18 Minuten beträgt, auf ein Viertel der Zeit herabgesetzt und der Arbeiter in einer ganz anderen Weise, als dies bisher möglich war, während der Mittagspause seiner Familie wiedergegeben. Bei Abnahme von 40 Rädern auf einmal und Baarzahlung hat sich der Preis, der „Rh.-Westf. Ztg." zufolge, für ein schweres Zweirad neuester Construction und solidester Ausführung, das von den Agenten der betreffenden Fabrik sonst gegen 270—300 ℳ baar verkauft wurde, auf 155 ℳ frei Blumenthal gestellt. Die 40 hergestellten Räder sind vergriffen. Weitere Bestellungen sind mit Sicherheit zu erwarten. Die Fahrräder bleiben Eigenthum des Vereins und Zubehör des Hauses bis durch Ratenzahlungen der Kaufpreis getilgt ist. Der Kaufpreis wird abgetragen in wöchentlichen Raten von 1 ℳ, also in rund 3 Jahren. Die Zwischenzinsen trägt der Verein.

SLUB
Wir führen Wissen.